

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2198	Staatsanwaltschaften	JuM	7.	16/1597	Verkehr	VM
2.	16/2831	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	8.	16/2092	Bausachen	WM
3.	16/2841	Verkehr	VM	9.	16/2724	Straßenbau	VM
4.	16/2258	Verkehr	VM	10.	16/2773	Bestattungswesen	SM
5.	16/2674	Gnadensachen	JuM	11.	16/2928	Bestattungswesen	SM
6.	16/2558	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	16/2464	Beamtenversorgung	FM
				13.	16/1955	Justizwesen	JuM

1. Petition 16/2198 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent beschwert sich über die unterlassene Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft. Gegenstand der Anzeige- und Beschwerdesachen waren jeweils Strafanzeigen des Petenten und seiner Bekannten Frau H. gegen eine italienische Staatsanwältin und italienische Polizeibeamte wegen Strafvereitelung im Amt und Urkundenfälschung sowie gegen einen italienischen Architekten, italienische Rechtsanwälte und eine deutsche Immobilienmaklerin wegen gemeinschaftlichen Prozessbetrugs und Nötigung.

Das kollusive Zusammenwirken des von Frau H. in Italien verklagten Architekten mit den Rechtsanwälten auf Kläger- und Beklagenseite habe dazu geführt, dass Frau H. ein Schaden in Höhe von 160.000 Euro entstanden sei.

Die insoweit in Italien erstattete Strafanzeige sei auf Antrag der italienischen Staatsanwältin im Zusammenwirken mit italienischen Polizeibeamten unter Rückgriff auf eine durch einen Beamten der Guardia di Finanza verfälschte Zeugenaussage des Petenten zu Unrecht durch den italienischen Ermittlungsrichter eingestellt worden.

Der Architekt habe zudem Geld der Frau H. veruntreut.

Schließlich sei Frau H. von der in Italien tätigen, deutschen Immobilienmaklerin bedroht worden. Diese sei möglicherweise an den Straftaten des Architekten beteiligt.

Die zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft hätten sich durch die unterlassene Einleitung von Ermittlungsverfahren selbst der Strafvereitelung im Amt strafbar gemacht.

Den Strafanzeigen des Petenten und von Frau H. wurde jeweils mit Verfügung vom 29. März 2017 und vom 8. März 2018 gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung keine Folge gegeben. Auch die hiergegen erhobenen Beschwerden führten nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren. Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerden mit Bescheiden vom 16. April 2018 und 4. Mai 2018 zurück. Dem Anzeigevorbringen ließen sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für (nach deutschem Recht) verfolgbare Straftaten der Angezeigten entnehmen. Das Vorbringen der Anzeigeeerster beschränke sich auf bloße Behauptungen und Vermutungen. Die Nichteinleitungsverfügungen der Staatsanwaltschaft entsprächen somit der Sach- und Rechtslage.

Der Petent strebt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit anschließender Anklageerhebung gegen die italienische Staatsanwältin und den Beamten der Guardia di Finanza an.

Des Weiteren wünscht er, dass das Ermittlungsverfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft als der Staatsanwaltschaft X geführt wird. Die beteiligten Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft X und der Generalstaatsanwaltschaft seien we-

gen Strafvereitelung im Amt anzuklagen. Diese seien zudem aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Er bittet um die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur „rückhaltlosen und rücksichtslosen“ Aufklärung des Sachverhalts.

Schließlich wünscht er Auskunft, welche zukünftigen Vorkehrungen gegen solchen „Amtsmissbrauch“ getroffen würden und wie gewährleistet werden könne, dass ein Ermittlungs- bzw. Klageerzwingungsverfahren auch bei erfolgloser Suche nach einem Rechtsanwalt durchgeführt werden könne.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Sachbehandlung der Strafanzeigen und Beschwerden des Petenten durch die Staatsanwaltschaft X und die Generalstaatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen waren und sind auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nicht vorhanden. Das Vorbringen des Petenten erschöpft sich vielmehr in bloßen Behauptungen und Vermutungen. Konkrete Anhaltspunkte für ein Zusammenwirken des Architekten und seiner Anwälte mit den Anwälten von Frau H. sind nicht ersichtlich. Insoweit bleibt auch unklar, worin dieses Zusammenwirken genau bestanden haben soll. Hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung sind die Angaben des Petenten zudem widersprüchlich, da sich seinem Schreiben an das Gericht in Italien vom 29. Mai 2016 entgegen seinem jetzigen Vorbringen nicht entnehmen lässt, dass seine Unterschrift auf Seite 2 des Aussageprotokolls vom 14. Januar 2016 gefälscht sei.

Soweit der angezeigten italienischen Staatsanwältin und dem Beamten der Guardia di Finanza seitens des Petenten Strafvereitelung im Amt bzw. Rechtsbeugung vorgeworfen wird, scheidet eine Strafbarkeit nach deutschem Recht bereits tatbestandlich aus. Tauglicher Täter einer Strafvereitelung im Amt bzw. Rechtsbeugung kann nur ein deutscher Richter oder Amtsträger sein. Italienische Richter, Staatsanwälte und andere Amtsträger sind insoweit tatbestandlich nicht umfasst. Eine Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258, 258 a des Strafgesetzbuchs setzt zudem die Vereitelung der Bestrafung einer Tat nach deutschem Strafrecht voraus. Die Vereitelung einer Bestrafung nach italienischem Strafrecht scheidet somit ebenfalls aus.

Auch die Übernahme der bei der Polizei erstatteten Strafanzeige von Frau H. durch die Staatsanwaltschaft X ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung des Tatorts im Ausland bestand der einzige örtliche Anknüpfungspunkt am im Bezirk der Staatsanwaltschaft X liegenden Wohnort von Frau H.

Es besteht somit auch keine Veranlassung zu dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber den mit dem vorliegenden Sachverhalt befassten Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft X. Die diesbezüglichen Strafanzeigen des Petenten sind bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mangels jeglicher Anhaltspunkte für einen tatsächlichen „Amts-

missbrauch“ der beteiligten Amts- und Staatsanwälte auch keine Veranlassung besteht, insoweit irgendwelche zusätzlichen Vorkehrungen zu treffen.

Soweit der Petent ausführt, dass er nicht in der Lage gewesen sei, einen Rechtsanwalt für die Durchführung eines Ermittlungs- bzw. Klageerzwingungsverfahrens zu finden, ist es ihm unbenommen, beim zuständigen Oberlandesgericht die Bestellung eines Notanwalts entsprechend § 78 b der Zivilprozessordnung zu beantragen. Er müsste dort jedoch glaubhaft machen, dass mehrere Versuche, einen Rechtsanwalt zu finden, erfolglos geblieben sind und die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint. Eine Entscheidung hierüber obläge dem Gericht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2831 betr. Beschwerde über Polizei und Stadtverwaltung

Der Petent bittet um Überprüfung der im Stadtgebiet W. erteilten Platzverweise und um Belehrung der zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Polizeibeamten, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Platzverweise ausgesprochen werden dürfen.

Der Petent trägt vor, das Innenministerium müsse der Stadt sowie der Polizei erklären, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Platzverweise erteilt werden können. Des Weiteren bittet er um Prüfung, ob von Mai bis Oktober 2018 im Stadtgebiet W. eine inflationäre Anzahl an Platzverweisen im Vergleich zu entsprechend großen Städten ausgesprochen worden sei. Ebenso sei zu prüfen, ob eine überwiegende Zahl an Platzverweisen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und/oder ausländischen Wurzeln ausgesprochen worden sei und ob darin mögliche Anhaltspunkte für Diskriminierungen zu sehen seien.

Der Petent selbst habe innerhalb der letzten fünf Monate zwei Platzverweise bekommen, obwohl er selbst nicht laut gewesen sei, sondern Einzelne aus der Gruppe heraus. Er moniert, dass die Polizei nicht gegen die konkreten einzelnen Störer vorgehe, sondern pauschal ganzen Personengruppen einen Platzverweis erteile. Zudem fragt sich der Petent, worin die unmittelbar bevorstehende oder vorhandene Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehe, wenn nachts in einem Schulhof jemand lauter werde.

Ein weiterer Vorfall sei dem Petenten berichtet worden. Demnach soll im Stadtgarten eine Flüchtlingsgruppe sehr laut gewesen sein und einen Platzverweis erhalten haben. Eine kleine Gruppe Jugendlicher ohne erkennbaren Migrationshintergrund, die sich in deutlichem Abstand zu dieser Gruppe aufgehalten habe, habe dann auch einen Platzverweis bekommen. Der Petent bittet um Prüfung dieses Vorfalls.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums häufen sich seit mehreren Jahren in der Stadt W. Beschwerden von Anwohnern, wonach es in den Parkanlagen der Stadt vermehrt zu nächtlichen Ruhestörungen durch Gruppen Jugendlicher bzw. junger Erwachsener komme bzw. gekommen sei. Neben eigenen Maßnahmen durch die Stadtverwaltung sei zwischen der Stadt W. und der Leitung des Polizeireviereviere vereinbart worden, die Parkanlagen regelmäßig in die Streifenfunktätigkeit des Polizeivollzugsdienstes einzubeziehen.

Im Herbst 2018 sei zudem festgestellt worden, dass viele Störer, die zuvor bereits im Innenstadtbereich von R. auffällig gewesen und dort mit Aufenthaltsverboten belegt worden seien, ihre Treffen in den Bereich der Stadt W. verlegt hätten. Dadurch sei in W. ein neuer Brennpunkt entstanden, der sich vor allem auf ein dortiges Schulgelände beziehe. Dieses sei gekennzeichnet und stehe in erster Linie der dortigen Schülerschaft und nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem seien in der Stadt W. Beschwerden von Anwohnern über erhebliche nächtliche Lärmbelästigungen und Vermüllung zu verzeichnen gewesen sowie ein stark sinkendes Sicherheitsgefühl der Bürger wahrgenommen worden.

Dem Bericht des Polizeipräsidiums zufolge werden Platzverweise in den polizeilichen Erfassungssystemen in der Regel nicht als Ereignis erfasst. Daher entziehe sich die Zahl der Platzverweise einer direkten Recherche. Eine entsprechende Recherche von Zahlen in vergleichsweise großen Städten habe zudem keinen Aussagewert, da die Sachverhalte nicht zu vergleichen seien. Dies gelte ebenso für eine Auswertung hinsichtlich des Alters der Adressaten von Platzverweisen. In den Monaten Juni bis September 2018 seien zahlreiche Ruhestörungen im Stadtgarten und im B.-Park gemeldet und mehrfach Gruppen Jugendlicher und junger Erwachsener mit Platzverweisen belegt worden. Soweit eine Auswertung ausnahmsweise doch möglich gewesen sei, habe diese ergeben, dass bei 16,8 % der auswertbaren Sachverhalte Platzverweise gegenüber Einzelnen oder Gruppen nichtdeutscher Personen ausgesprochen worden seien. Die Annahme des Petenten, dass eine überhöhte Anzahl von Platzverweisen gegenüber Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit erfolgen würde, könne folglich nicht bestätigt werden.

Der Petent selbst sei bei insgesamt vier Vorfällen innerhalb einer Gruppe von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in den Parkanlagen der Stadt W. und auf dem genannten Schulgelände angetroffen worden. Die jeweilige Gruppe habe sich lautstark unterhalten, zum Teil unter Einsatz einer Lautsprecherbox Musik gehört und teilweise stark dem Alkohol zugesprochen. Bei zwei dieser Vorfälle hätten bereits Beschwerden von Anwohnern vorgelegen.

Zu den Vorfällen im Einzelnen:

1. Vorfall vom 26. Mai 2018

Der Petent sei hierbei von der Polizei als Angehöriger einer vierköpfigen Personengruppe gegen 01:35 Uhr

in den Parkanlagen angetroffen worden. Die Personalien der Betroffenen seien festgestellt und die Personen zur Ruhe ermahnt worden. Zudem sei jeweils ein Platzverweis erteilt worden.

2. Vorfall vom 24. Juni 2018

Die Polizei habe um 21:10 Uhr eine sechsköpfige Personengruppe, darunter den Petenten, in den Parkanlagen angetroffen. Da die Örtlichkeit vermüllt gewesen sei, seien die Personen dazu angehalten worden, die Örtlichkeit zu säubern. Darüber hinaus sei jeweils ein Platzverweis erteilt worden.

3. Vorfall vom 15. September 2018

Bei diesem Vorfall sei bei der Polizei gegen 00:12 Uhr eine Ruhestörung gemeldet worden. Von den eingesetzten Polizeibeamten seien vor Ort mehrere Personen, darunter der Petent, mehr oder weniger deutlich alkoholisiert angetroffen worden. Diesen seien nach Ansprache und Feststellung der Personalien jeweils Platzverweise erteilt worden.

4. Vorfall vom 3. Oktober 2018

Bei diesem Vorfall sei gegen 06:13 Uhr eine Ruhestörung im Bereich der T.-Schule angezeigt worden. Die von der Polizei vor Ort angetroffene siebenköpfige Gruppe Jugendlicher, darunter der Petent, sei zur Ruhe ermahnt worden. Den Personen seien jeweils Platzverweise erteilt worden.

Ein vom Petenten vorgetragener Vorfall im Zusammenhang mit einer „Flüchtlingsgruppe“ konnte nach Auskunft des Polizeipräsidiums ohne konkretere Angaben nicht recherchiert werden.

Die Stadt hat ergänzend mitgeteilt, dass sie von der Polizei regelmäßig über mündlich erteilte Platzverweise im Zusammenhang mit Ruhestörungen informiert werde. Habe ein Störer zwei mündliche Platzverweise erhalten, erhalte dieser ein Schreiben der Stadtverwaltung mit dem Hinweis auf die ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Hierbei würden für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen auch Maßnahmen – ein entsprechendes Bußgeld oder ein längerfristiges Aufenthaltsverbot – angedroht. Die Stadt habe dem Petenten ein diesbezügliches Schreiben am 16. Oktober 2018 zugestellt.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Die vom Petenten monierten Platzverweise sind vom Polizeivollzugsdienst des Polizeipräsidiums – und nicht von der Stadt – erteilt worden.

Die Polizei kann gemäß § 27 a Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

Bei den im Sachverhalt ausführlich dargestellten Vorfällen mit den angezeigten Ruhestörungen und einer

festgestellten Vermüllung des Parkes haben die jeweils eingesetzten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums den jeweiligen Störern Platzverweise als verhältnismäßiges Mittel zur Beseitigung der Gefahr bzw. der Störung erteilt. Soweit der Petent hierbei Adressat eines Platzverweises war, waren die einzelnen Angehörigen der Gruppe jeweils als Störer anzusehen. Insbesondere war die konkrete Gefahr insgesamt auch auf das Verhalten innerhalb der Gruppe sowie auf deren Gruppendynamik zurückzuführen. Das Aussprechen eines Platzverweises lediglich gegen einzelne Gruppenmitglieder wäre zur Gefahrenbeseitigung nicht geeignet gewesen.

Im Übrigen haben die eingesetzten Polizeibeamten die notwendige Ausbildung und Rechtskenntnis zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben, welche die Erteilung von Platzverweisen umfassen. Eine Belehrung der Polizeibeamten über die rechtlichen Voraussetzungen eines Platzverweises ist daher nicht erforderlich.

Soweit der Petent bei Platzverweisen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und/oder ausländischen Wurzeln mögliche Anhaltspunkte für Diskriminierungen sieht, sind diese dem Bericht des Polizeipräsidiums zufolge nicht belegbar. Konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Willkürverbot hat der Petent nicht vorgetragen und sind anhand der vom Polizeipräsidium recherchierbaren Sachverhalte auch nicht ersichtlich geworden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 16/2841 betr. Entfernung einer Mauer und einer Hecke im Kreuzungsbereich

Der Petent begehrt die Entfernung einer Mauer und einer Hecke in einem Kreuzungsbereich gemäß §§ 26 und 28 Straßengesetz, weil durch diese die Sicht auf Rad und Roller fahrende Schüler beeinträchtigt würde.

Das Grundstück mit Mauer und Hecke liegt an der nordwestlichen Ecke der Kreuzung in einem Wohngebiet. Im Umfeld bestehen ausschließlich Wohn-/Erschließungsstraßen; keine dieser Gemeindestraßen hat eine überörtliche Bedeutung oder Verknüpfungsfunktion. Die Straße „A.“ ist eine Erschließungsstraße für die anliegenden Grundstücke, am nordöstlichen Ende mündet diese Straße in einen Fuß- und Radweg, der zu diversen Schulen führt. Die Straße wird von sehr vielen Schülerinnen und Schülern benutzt. Im benachbarten Stadtteil befinden sich neben einem Bildungszentrum weiterführende Schulen und Gymnasien. Deshalb wurde die Straße „A.“ in einem Teilbereich vor vielen Jahren als Fahrradstraße (VZ 244.1) beschildert und für Pkw und Motorräder freigegeben. Im

Kreuzungsbereich wurde die Fahrradstraße seinerzeit zur Vermeidung der Rechts- vor Links-Regel aufgehoben und nach der Kreuzung wieder angeordnet und der Straße „A.“ mit Zeichen 301 Vorfahrt eingeräumt. Somit haben die Radfahrer in beide Richtungen auf der Straße „A.“ Vorfahrt.

Die in die Kreuzung einmündenden Straßen sind Tempo-30-Zonen (VZ 274.1). Im Bereich der Fahrradstraße ist die Straße „A.“ gegenüber den einmündenden Straßen bevorrechtigt. In der Straße „A.“ besteht außerdem eine Halteverbotszone (VZ 390.1), im Straßenverlauf sind wechselseitig Parkplätze markiert oder als Parkbuchten angelegt. Fußwege sind mit Bordstein von der Fahrbahn abgesetzt.

Die Mauer wurde im Jahre 2011 durch das Bauordnungsamt und die Verkehrsbehörde geprüft. Sie ist folglich schon seit mehr als sieben Jahren vorhanden. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Sichtfelder ausreichend sind. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine etwa gleich hohe Hecke dort vorhanden. Die Mauer ist gegenüber der Hecke um 40 cm von der Straße abgerückt. Zur weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden zusätzlich zwei Verkehrsspiegel angebracht. Seit 2011 sind der Stadt an dieser Kreuzung keine Unfälle mit Radfahrerbeteiligung bekannt geworden. Die Polizei bestätigt, dass dort – zumindest im recherchierten Zeitraum von drei Jahren – auch keine Unfälle bekannt wurden.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

An der Kreuzung bestehen keine Defizite bzgl. der Verkehrssicherheit. Die seit Jahren vorhandene Mauer und Hecke beeinträchtigen die Sichtverhältnisse nicht in einer die Verkehrsteilnehmer gefährdenden Weise. Verkehrsteilnehmer aus den einmündenden Straßen sind gegenüber der Straße „A.“ wartepflichtig. Die Geschwindigkeit ist in alle Richtungen auf maximal 30 km/h beschränkt und die Sichtverhältnisse sind ausreichend. Somit ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser Kreuzung gegeben.

Der vom Petent angegebene § 26 Straßengesetz betrifft Veränderungssperren im Zusammenhang mit Straßenplanfeststellungsverfahren und hat mit dem vom Petenten geschilderten Problem nichts zu tun. Vermutlich meint der Petent § 25 Straßengesetz (Freihaltung der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen), der jedoch nur außerhalb von geschlossenen Ortslagen gilt, was hier ebenfalls nicht zutrifft. Der vom Petent weiter zitierte § 28 Straßengesetz ist auf die Mauer ebenfalls nicht anwendbar, da sich § 28 Abs. 4 Straßengesetz auf Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen bezieht, nicht auf Mauern.

Hilfsweise verweist der Petent auf weitere Schutzvorschriften.

Das Baurecht ist hier nicht anwendbar. Die Mauer ist nach § 50 Absatz 1 Anhang Nr. 7. a) LBO verfahrensfrei, daher war auch keine Baugenehmigung notwendig. Ebenso enthält der für das Grundstück geltende

Baulinienplan keine Regelungen, wonach bauliche Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig sein könnten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Mauer gegen sonstige Bauvorschriften verstoßen würde.

Die Mauer ist auch kein Verkehrshindernis i. S. d. § 32 StVO. Zum öffentlichen Verkehrsraum gehört zwar nicht nur der befestigte Bereich, sondern auch der unmittelbar angrenzende Bereich, der sogenannte lichte Raum. Dieser beträgt je 50 cm auf jeder Seite der befestigten Straßendecke. Im Kreuzungsbereich ist durch den dort vorhandenen Gehweg genügend Abstand zur Mauer vorhanden, sodass die Mauer auch nicht als Verkehrshindernis anzusehen ist.

Das Regierungspräsidium hat die Stadt gebeten zu prüfen, ob die Situation an der Kreuzung nach der Musterlösung 6.3-1 für Radverkehrsanlagen verdeutlicht werden könnte, indem die Fahrradstraße über die Kreuzung (unter Verzicht auf die Aufhebung) hinweggeführt wird und dies durch Rotmarkierung auf der Kreuzung mit weißem Radsymbol in beide Richtungen dargestellt wird. Die Vorfahrtsregelung auf der Straße „A.“ kann dabei bestehen bleiben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

4. Petition 16/2258 betr. Parkprobleme, Beschwerden über die Stadt u. a.

Der Petent macht geltend, dass in seinem Wohngebiet ein unerträglich hoher Parkdruck herrsche und die Stadt seit Jahren nichts unternehme, um eine Verbesserung für die Bewohnerinnen und Bewohner herbeizuführen. Er sei schwerbehindert mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 50 und auf ein Auto in Wohnungsnähe angewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Bezug auf die Schwerbehinderung des Petenten ist maßgeblich, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Erlangung einer Parkerleichterung gemäß § 46 Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung erfüllt sind. Beim Petenten wurde ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt. Der Petent fällt nicht unter den Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Parkerleichterung nach § 46 Ziffer 11 VwV StVO.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft, dass in der Straße häufig Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher einer nahegelegenen Klinik parken würden, wurde von der Stadtverwaltung eine Parkraumuntersuchung durchgeführt. Die gewonnenen Daten bestätigten, dass in dem Quartier, in dem sich die in Rede stehende Straße befindet, ein relevanter Anteil an zum Teil auch länger parkenden Fahrzeugen, die

nicht den Bewohnerinnen und Bewohnern zuzurechnen sind, parken. Den Forderungen aus der Bürgerschaft nach einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparkausweisen beabsichtigt die Stadtverwaltung nachzukommen.

Hierzu wurde zunächst in einer städtischen Umfrage die Akzeptanz der Maßnahme in der Bürgerschaft ermittelt. Nach Mitteilung der Stadt haben sich von den rund 1.300 befragten Haushalten knapp 40% beteiligt. In der Auswertung sei das Meinungsbild im Quartier unterschiedlich ausgefallen: In einem Teil des Quartiers überwiegte die Zustimmung, in einem anderen Teil des Quartiers die Ablehnung. Die Stadt hat auf Basis dieses Votums und in Abstimmung mit dem Bürgerverein dem Verkehrsausschuss des Gemeinderats den Vorschlag unterbreitet, nur in dem Teilquartier mit der überwiegenden Zustimmung das Bewohnerparken einzuführen. Diesem Vorschlag folgten die Mitglieder des Verkehrsausschusses Ende vergangenen Jahres.

Derzeit wird von der Stadt die Detailplanung für die Beschilderung erstellt und somit die Umsetzung der neuen Parkregelung vorbereitet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Aussicht gestellte neue Parkregelung für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Braun

5. Petition 16/2674 betr. Gnadensache

Der Petent möchte die erneute Aussetzung von zwei gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung erreichen.

Verurteilungen

1. Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012 wegen Computerbetrugs in vier Fällen und Diebstahls in vier Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Auf die Berufung des Petenten setzte das Landgericht mit Urteil vom 19. Juli 2012 diese Strafe zur Bewährung aus. Das Urteil des Landgerichts wurde am 27. Juli 2012 rechtskräftig. Die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2017. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 als unbegründet.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2011 bestellte der zu diesem Zeitpunkt bereits vielfach vorbestrafte und unter anderem wegen einer

einschlägigen Tat unter Bewährung stehende Petent unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit in vier Fällen unter falschem Namen im Internet Waren im Wert von über 260 Euro. Außerdem entwendete er in weiteren vier Fällen einen Laptop, Werkzeuge sowie Alu-Schrott bei einer Firma. Die entwendeten Gegenstände hatten einen Gesamtwert von über 1.100 Euro.

2. Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014

Durch weiteres Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014, rechtskräftig seit 2. September 2014, wurde der Petent wegen Betrugs zu der Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die zunächst gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2017. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 9. Mai 2018 als unzulässig, weil sie verspätet eingelegt worden war.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im September 2012 schloss der Petent unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit unter dem Namen seiner minderjährigen Halbschwester ohne deren Wissen einen Telefon- und Internetvertrag ab. Bis zur Kündigung des Vertrages fielen Kosten in Höhe von 350 Euro an, die vom Petenten nicht bezahlt wurden.

Stand der Strafvollstreckung

Aufgrund der Verurteilung des Amtsgerichts vom 14. August 2014 verlängerte das zwischenzeitlich aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Petenten zuständig gewordene Amtsgericht mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 die dem Petenten aufgrund des Urteils vom 26. März 2012 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 19. Juli 2012 bewilligte Bewährungszeit von vier Jahren um ein Jahr auf nunmehr fünf Jahre.

In der Folgezeit trat der Petent erneut mehrfach strafrechtlich in Erscheinung:

Am 12. April 2016 erließ das Amtsgericht einen Strafbefehl wegen eines Diebstahls am 15. Dezember 2015 und verhängte eine Geldstrafe i. H. v. 90 Tagessätzen gegen den Petenten.

Daraufhin verlängerte das Amtsgericht die Bewährungszeit hinsichtlich der mit Urteil vom 14. August 2014 festgesetzten Freiheitsstrafe von sechs Monaten um weitere sechs Monate auf nunmehr drei Jahre und sechs Monate.

Zudem verlängerte es am 22. Juli 2016 die dem Petenten mit Beschluss vom 19. Juli 2012 gewährte und mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 bereits auf fünf Jahre verlängerte Bewährungszeit um weitere sechs Monate.

Am 21. August 2017 erging ein Strafbefehl gegen den Petenten wegen Betrugs, begangen im Februar 2017.

Das Amtsgericht verhängte darin eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen gegen den Petenten.

Daraufhin widerrief das Amtsgericht mit Beschlüssen vom 23. Oktober 2017 beide Strafaussetzungen zur Bewährung.

Die gegen den Widerrufsbeschluss betreffend das Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012 i. V. m. dem Urteil des Landgerichts vom 19. Juli 2012 gerichtete Beschwerde des Petenten vom 26. Oktober 2017 verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 als unbegründet.

Hinsichtlich des Widerrufsbeschlusses betreffend das Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014 beantragte der Petent mit Schreiben vom 29. November 2017 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig sofortige Beschwerde. Mit Beschluss des Landgerichts vom 9. Mai 2018 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts vom 23. Oktober 2017 als unbegründet zurückgewiesen und die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Der Petent wurde zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014 mit Verfügung vom 21. November 2017 zum Strafantritt bis spätestens 12. Dezember 2017 geladen. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2017 wurde dem Petenten aufgrund einer anstehenden Operation Vollstreckungsaufschub bis einschließlich 18. März 2018 gewährt. Mit Verfügung vom 5. Januar 2018 wurde der Petent zum Strafantritt bis spätestens 19. März 2018 geladen. Unter dem 8. Januar 2018 erfolgte die Ladung zum Strafantritt auch hinsichtlich der Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012.

Am 2. März 2018 stellte der Petent ein Gnadengesuch, das mit Entschließung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 12. September 2018 abgelehnt wurde.

Die Vollstreckung aus beiden Urteilen wurde zunächst bis zur Entscheidung über einen Gnadenbeweis und nunmehr bis zur Entscheidung über die Petition eingestellt.

Gnadengesuch und Gründe

Im Rahmen des Gnadenverfahrens hat der Petent vorgebracht, er habe eine Festanstellung, einen festen Wohnsitz und eine Familie. Im Falle seiner Inhaftierung würde er seine Arbeit verlieren und seine Familie würde zum Sozialfall werden. In den Jahren 2016 und 2017 habe er psychische Probleme gehabt. Zudem sei er am 13. Dezember 2017 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden, die zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Bewertung

Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen Gnadenbeweis nicht.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Nach § 26 Abs. 2 Gnadenordnung (GnO) kommt ein Gnadenbeweis grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten, oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Die psychischen Probleme des Verurteilten waren dem Gericht zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bekannt. Der Verurteilte leidet seit seinem 14. Lebensjahr an einer psychischen Störung, die zu Angst- und Panikattacken sowie zu Selbstverletzungen bis hin zu Suizidversuchen führte. Die dem Gnadenverfahren zugrundeliegenden Straftaten standen jedoch in keinem Zusammenhang mit dieser psychischen Beeinträchtigung.

Was den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes und die Einschränkungen im Kontakt zu seiner Tochter und in der Hilfe für seine Ehefrau und deren Kinder angeht, stellt dies eine regelmäßig mit der Strafvollstreckung verbundene Folge dar, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Besondere Umstände im Sinne des § 26 GnO liegen insoweit nicht vor, zumal der Petent bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten während der Bewährungszeit eine vierköpfige Familie zu versorgen hatte, was ihn nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten hat. Es kann im Übrigen angesichts der zahlreichen – auch einschlägigen – Vorverurteilungen nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird.

Bei der Bearbeitung der Petition wurde auch Akteneinsicht genommen, diese stützt die bisher vorgenommene Beurteilung der Angelegenheit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

6. Petition 16/2558 betr. Beschwerde über Polizeibeamte

Der Petent beschwert sich über eine Polizeikontrolle am 21. August 2018.

Der Petent trägt vor, von zwei Polizeibeamten auf seinem Arbeitsweg zur Frühschicht am 21. August 2018 vor 04:00 Uhr kontrolliert worden zu sein. Er habe zum Ausruhen an einem Zaun angehalten, an dem man einen Blick über die nächtliche Stadt habe, als hinter seinem Rücken ein Streifenwagen angerollt sei. Einer der beiden Polizeibeamten sei im weiteren Verlauf dermaßen unfreundlich gewesen, dass es einem eiskalt den Rücken runterlaufe.

Dem Vortrag des Petenten zufolge wollte der Polizeibeamte wissen, was er hier mache, woher er käme und wohin er ginge. Nach der Antwort des Petenten habe der Beamte ihn gefragt, warum er bereits zwei Stunden vor Arbeitsbeginn unterwegs sei. Nach der Kontrolle des Ausweises des Petenten, die er selbst dem Beamten vorgeschlagen habe, um etwas Entgegenkommen zu signalisieren, hätten beide Polizeibeamten von ihm Abstand von ihrem Streifenwagen erbeten. Nach dem Aussteigen hätten sie die leere Plastiktüte des Petenten kontrolliert, die er zum Einkaufen an einer Tankstelle bei sich gehabt habe. Die Beamten hätten zudem wissen wollen, ob der Petent getrunken oder Drogen genommen habe.

Nachdem der Petent die Polizeibeamten gefragt habe, ob etwas gegen ihn vorläge, hätten diese entgegnet, dass es viele Einbrüche gäbe und dass der Petent sich wie ein Verdächtiger verhalten würde. Dabei sei der Petent nach eigenen Angaben nicht vorbestraft.

Der Petent führt weiter aus, dass sich hinter dem genannten Zaun ein steiler Abhang mit Böschungen und Sträuchern befinde und man mindestens zwei Meter hinunterspringen müsse, um wieder festen Grund unter die Füße zu bekommen. Dies könne man bei dunkler Nacht seitens der Polizei wohl nicht erkennen. Ob einer ein Verbrecher sei oder nicht, ließe sich offenbar dennoch feststellen. Nach Auffassung des Petenten habe dieser selten „so ein unverschämtes Verhalten über sich ergehen lassen müssen“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Mitteilung des Polizeipräsidiums zufolge befand sich der Petent am 21. August 2018 um 03:30 Uhr in gleichbleibender Position ohne Laufbewegung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche in unmittelbarer Angrenzung vor einem Gartengrundstück mit Blickrichtung zu einem Wohnanwesen. Aufgrund dieser Beobachtung durch eine Streifenwagenbesatzung wurde der Petent polizeilich befragt.

Bereits beim Aussteigen der beiden Polizeibeamten habe der Petent ohne vorherige Kommunikation seinen Personalausweis ausgehändigt. Der kontrollierende Polizeibeamte habe die Unterhaltung sachlich geführt und meist geschlossene Fragen an den Petenten gestellt, da dieser ein ungeduldiges Verhalten gezeigt und das Gespräch immer wieder unterbrochen habe. Bezüglich der Frage zum Inhalt der mitgeführten Plastiktüte habe der Petent deren leeren Inhalt versichert und die Tasche vorgezeigt. Der Grund der Personenkontrolle sei dem Petenten mehrfach erläutert worden. Der kontrollierende Beamte habe die Befragung des Petenten mit einem Tagesgruß beendet.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Polizeigesetz (PolG) kann die Polizei jede Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Zu diesen polizeilichen Aufgaben gehören insbesondere die Gefahrenabwehr und die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

Die Kontrolle und die Befragung des Petenten erfolgten im vorliegenden Fall zunächst vor dem Hintergrund des Einbruchsschutzes, da die Polizeibeamten den Petenten zur Nachtzeit – ohne Laufbewegung und in Richtung eines Wohnanwesens blickend – antrafen. Das Polizeipräsidium hat darauf hingewiesen, dass es in der Umgebung in der Vergangenheit zu einer erhöhten Zahl von Wohnungseinbrüchen gekommen sei. Die Bestreifung von Örtlichkeiten, an denen erhöhte Fallzahlen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu verzeichnen sind, stellt folglich ein bedeutsames und elementares Instrument der präventiven Polizeiarbeit dar. Hierdurch wird auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger gestärkt.

Des Weiteren konnte durch die polizeiliche Befragung ausgeschlossen werden, dass sich der Petent in einer hilflosen Lage befindet.

Der Petent hat seine Personalien freiwillig ausgehändigt. Ungeachtet dessen ermöglicht § 20 Abs. 1 Satz 2 PolG unter den o.g. Tatbestandsvoraussetzungen auch eine Identitätsfeststellung. Die Erörterung eines Sachverhaltes durch geschlossene Fragen stellt eine bewährte Verfahrensweise dar, die sich im vorliegenden Fall aus der Situation heraus ergeben hat. Das Gespräch mit dem Petenten wurde höflich beendet.

Die Befragung des Petenten war auch verhältnismäßig. Sie war zur polizeilichen Sachverhaltsaufklärung zum Zwecke der präventiven Kriminalitätsbekämpfung und der Gefahrenabwehr geeignet und zwingend erforderlich. Zudem konnte nur durch die erfolgte Befragung eine hilflose Lage des Petenten ausgeschlossen werden. Der kontrollierende Polizeibeamte hat zur Aufklärung des Sachverhalts lediglich die notwendigen Fragen an den Petenten gestellt. Dies hat zu keinen Nachteilen für den Petenten geführt, die außer Verhältnis zum beabsichtigten polizeilichen Zweck gestanden hätten.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten sind daher nicht erkennbar. Soweit der Petent ein dermaßen unfreundliches und unverschämtes Verhalten der Polizei im vorliegenden Fall moniert, ist seine Darstellung im Übrigen nicht nachvollziehbar.

Der Petent wurde durch den Berichterstatter per E-Mail darauf hingewiesen, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne. Ihm wurde aber zugleich vorgeschlagen, alternativ den Bürgerbeauftragten des Landes, der auf Fälle wie diesen spezialisiert sei, in dieser Angelegenheit zu kontaktieren. Dazu sei es jedoch wegen der Sperrwirkung erforderlich, dass die Petition durch den Petenten zurückgezogen würde. Er wurde abschließend darauf hingewiesen, dass der Berichterstatter davon ausgeht, dass sich die Angelegenheit für den Petenten erledigt hat, wenn letzterer keine Rückmeldung gäbe.

Der Petent hat auf dieses Schreiben nicht reagiert.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/1597 betr. Bau eines Tierdurchlasses

Der Petent wendet sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 16/759 (vgl. Drucksache 16/2726) erneut an den Petitionsausschuss. Die rechtliche Würdigung sei falsch, weil es bei der Röhre für die Amphibien um die K 8025 gehe, beim Wildtierdurchlass um die K 8008.

Der Petent führt an, dass man zur Klärung des Amphibienvorkommens kein Gutachten gebraucht hätte, da seine Organisation dies ohne finanziellen Aufwand hätte darstellen können bzw. dies bereits in der Petitionsschrift dargestellt gewesen wäre. Es wäre Ansatz der Planung der A 96 gewesen, die rudimentären (Amphibien-)Vorkommen aufzubauen. Deshalb wären Durchlässe an den Bächen gebaut und der kleine Teich inmitten der Ausgleichsfläche angelegt worden. Ein Durchlass unter der K 8025 wäre ebenfalls geplant gewesen, aber bis heute nicht ausgeführt worden. Klar und nachweisbar sei, dass der kleine Teich von Amphibien angenommen werde, weil im Frühjahr der Boden des Teichs „schwarz ist vor Kaulquappen“. Es würden jedoch Maßnahmen zum Schutz dieser Population fehlen, denn ohne schützende Hecke usw. würden sie schnell von Enten, Reiher usw. gefressen. Wenn es so ausgehe, wie er vermute, würde für die Amphibien nichts getan, und was in Sachen Amphibien angefangen wäre, würde nicht zu Ende geführt. Der Petent bemängelt weiter, dass sich die Behörden nicht mit den orts- und sachkundigen Bürgern in Verbindung setzen würden.

Die erneute Prüfung hat ergeben, dass die Planfeststellung der A 96 Gebratzhofen-Dürren neben dem Tier- und Amphibiendurchlass im Zuge der K 8025 (vgl. vorangegangene Petition 16/759) zwei weitere noch nicht realisierte Amphibiendurchlässe im Zuge der K 8025 umfasst. Planfestgestellt sind jeweils Rohrdurchlässe, allerdings ohne zuführende Leiteinrichtungen.

Die Realisierung dieser Amphibiendurchlässe (Rohrdurchlässe) wurde aus den gleichen Gründen zurückgestellt, wie die Realisierung des Tier- und Amphibiendurchlasses. Das bereits in dem Bericht zur Petition 16/759 erwähnte Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im überplanten Bereich weder bedeutsame Vorkommen, noch konzentrierte Wanderungen von Amphibien vorliegen und somit die Anlage von aufwändigen Amphibienleiteinrichtungen nicht darstellbar sei.

Das Regierungspräsidium hat im Zuge der Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen die anerkannten örtlichen Naturschutzverbände regelmäßig beteiligt, Stellungnahmen liegen dem Regierungspräsidium vor.

In dem Bericht zur Petition 16/759 wurden die Kreisstraßen 8025 und 8008 nicht verwechselt.

Die Hinweise des Petenten zu Amphibienvorkommen und -population werden von der Planungsbehörde aufgenommen und im beabsichtigten Änderungsverfahren nach § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz berücksichtigt. Die noch nicht realisierten Amphibiendurchlässe (Rohrdurchlässe) im Zuge der K 8025 werden hinsichtlich Erfordernis, Lage und Ausgestaltung (Leiteinrichtungen) überprüft. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums soll eine aktuelle Untersuchung der Amphibienvorkommen einschließlich einer Entwicklungsprognose angestellt werden, um ggf. die optimale Lage von Amphibiendurchlässen mit Leiteinrichtungen gemäß dem Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen zu ermitteln oder alternativ anderweitige Fördermaßnahmen für Amphibien aufzuzeigen. Eine Funktionskontrolle bereits durchgeführter Amphibienschutzmaßnahmen ist darin inkludiert. In der vorangegangenen Petition 16/759 wurden vom Petenten ausdrücklich weitere Untersuchungen gefordert.

Eine Beteiligung der Verbände auch im weiteren Verfahren ist vorgesehen.

Die Vorschläge des Petenten bezüglich wirksamerer Bauwerke oder Maßnahmen müssen zunächst im Rahmen des Planungsverfahrens geprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf den Baustopp und das beabsichtigte Änderungsverfahren bzgl. des Tier- und Amphibiendurchlasses sowie die Prüfung der noch nicht realisierten Amphibiendurchlässe (Rohrdurchlässe) für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

8. Petition 16/2092 betr. Aufstellung von Werbeträgern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung zur Aufstellung von (Großflächen-)Werbeplakaten zum Schutz der Umwelt und der Bürger.

Des Weiteren begehrt er die Überprüfung der Baugenehmigung einer Werbeanlage hinsichtlich ihres Standortes und der daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf sein neu renoviertes Haus und deren Mieter und fordert, dass entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz getroffen werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 14. Oktober 2016 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer indirekt beleuchteten Werbefläche in den Ausmaßen 3,80 m Breite und 2,80 m Höhe auf einem 2,50 m hohen Fuß (Monofußwerbeanlage) auf der Freifläche der Grundstücke Flst.-Nr. 23/1 und 23/2 eingereicht.

Die Werbeanlage befindet sich in einem Abstand von ca. 10,50 m von der Grenze des im Eigentum des Petenten stehenden Grundstücks Flst.-Nr. 23/4 sowie in einem Abstand von ca. 14,50 m von dem Gebäude auf diesem Grundstück.

Die Anlage befindet sich unmittelbar an der Ortsdurchfahrt (Bundesstraße). In der näheren Umgebung befinden sich neben teilweise schon älteren Wohngebäuden auch gewerbliche Anlagen, u. a. ein Autohaus, eine Bäckerei, eine Tankstelle sowie eine ehemalige Gaststätte, die als Kunstatelier genutzt wird. Bei letztgenanntem Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal, das äußere Erscheinungsbild ist in einem sehr schlechten Zustand. Im Bereich der Ortsdurchfahrt sind bereits mehrere Werbeanlagen vorhanden.

Die Werbeanlage befindet sich im Bereich einer Lichtsignalanlage der A. Straße in die Bundesstraße (Entfernung ca. 15 m Lichtsignalanlage, Entfernung Einmündung ca. 40 m) und in einer Entfernung von ca. 70 m östlich einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage an der Bundesstraße. In ca. 30 m Entfernung befindet sich an der gegenüberliegenden Fahrbahnseite eine Bushaltestelle. Auf derselben Fahrbahnseite befinden sich in ca. 120 m Entfernung weiter westlich die Zufahrten zu der Tankstelle sowie zu der Bäckerei mit Gastronomiebetrieb.

Im Ort wurde eine Unterschriftenaktion gegen die Werbeanlage durchgeführt.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde am 14. März 2017 durch die Stadt mit der Begründung, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gefährdet, abgelehnt. Mit Schreiben vom 27. März 2017 hat der Bauherr Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2017 dem Regierungspräsidium zur dortigen Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 7. Juni 2017 teilte das Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass aus dessen Sicht die in der Begründung des Ablehnungsbescheides vom 14. März 2017 genannten Gründe nicht zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen.

Mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 5. Juli 2017 wurde die Entscheidung der Stadt vom 14. März 2017 aufgehoben, ferner wurde die Stadt verpflichtet, die Baugenehmigung für die Werbeanlage zu erteilen.

Mit Bescheid vom 11. August 2017 wurde die Baugenehmigung für die Werbeanlage durch die Stadt erteilt.

2. Rechtliche Beurteilung

Es handelt sich hier um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß § 49 Landesbauordnung (LBO), da für die gegenständliche Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche von 10,64 m² (3,80 m x 2,80 m) die Voraussetzung der Verfahrensfreiheit von Ziffer 9 a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO nicht vorliegen und in der Landesbauordnung auch nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

2.1 Bauplanungsrecht

2.1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Bei der vorliegenden Werbeanlage mit einer Gesamthöhe von 5,30 m handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), die insoweit den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitskriterien der §§ 30 ff. BauGB unterworfen ist.

Das gegenständliche Baugrundstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und ist auch nicht dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Werbeanlage bemisst sich insoweit an den Vorgaben des § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. § 34 Absatz 2 BauGB bestimmt weiter, dass, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9 a BauGB erlassenen Verordnung (Bau-nutzungsverordnung – BauNVO) bezeichnet sind, entspricht, sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach beurteilt, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB, der die Voraussetzungen für eine Befreiung regelt, entsprechend anzuwenden.

Das unmittelbar nähere Umfeld des Standortes der Werbeanlage ist sowohl durch Wohnnutzung als auch durch gewerbliche Anlagen (Tankstelle, Bäckerei, Autohaus) geprägt. Die nähere Umgebungseigenart ist daher als faktisches Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen. Die bauliche Anlage beurteilt sich daher nach § 34 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 6 Absatz 2 Nr. 4 BauNVO und ist bauplanungsrechtlich als gewerbliches Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung überschreitet das Vorhaben nicht die Höhe der baulichen

Anlagen in der näheren Umgebung und führt daher auch nicht zu bodenrechtlichen Spannungen. Die Werbeanlage befindet sich auf einem 2,50 m hohen Fuß und ist im Hinblick auf seine bodenrechtliche Wirkung nicht mit der Wirkung massiv ausgeführter Gebäude vergleichbar. Im Übrigen befinden sich bereits großflächige Werbeanlagen in der näheren Umgebungsbebauung.

Die Monofußwerbeanlage fügt sich somit nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

2.1.2 Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme

Auch das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme als Bestandteil der Voraussetzung des Einfügens wird hier nicht verletzt. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht mit unzumutbaren Nachteilen für den Petenten verbunden.

Von einer erdrückenden, erschlagenden oder einmauernden Wirkung des Vorhabens auf die Grundstücke in der näheren Umgebung ist vorliegend nicht auszugehen. Eine solche Wirkung kommt nur bei übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht.

Vor einer bloßen optischen Beeinträchtigung schützt das Baurecht nicht. Auch die wirtschaftliche Wertentwicklung eines Grundstückes als solche wird durch das Baurecht nicht geschützt. Etwaige nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen eines baurechtlich zulässigen Vorhabens sind von der Nachbarschaft grundsätzlich hinzunehmen. Insbesondere hat ein Nachbar keinen Anspruch auf die Beibehaltung von Vorteilen, die sich aus einer (bisher) vergleichsweise geringen Nutzung von Grundstücken in der Nachbarschaft ergeben haben.

Auch weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben den Petenten schwer und unerträglich im Sinne einer Unzumutbarkeit trifft, sind nicht erkennbar, zumal sich die Werbeanlage in einem Abstand von 14,50 m zum Gebäude des Petenten befindet.

Das Rücksichtnahmegebot vermittelt keinen Anspruch auf den Bestand einer einmal vorgefundenen Grundstückssituation, sondern bewahrt lediglich vor im Einzelfall unzumutbaren Verschlechterungen. Solche liegen hier, wie dargelegt, nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

2.2 Bauordnungsrecht

2.2.1 Verkehrssicherheit

Dem genehmigten Bauvorhaben steht § 16 Absatz 2 LBO nicht entgegen. Eine konkrete Verkehrsgefährdung wird durch das zur Genehmigung gestellte Werbevorbau bauplanungsrechtlich nicht bewirkt.

Nach § 16 Absatz 2 LBO darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs durch bau-

liche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Von einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nach § 16 Absatz 2 LBO kann nur ausgegangen werden, wenn eine Sachlage gegeben ist, die die Annahme rechtfertigt, dass nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Schadens hinreichend wahrscheinlich ist, wenn also ein Verkehrsunfall oder doch eine Verkehrsbehinderung zu erwarten ist. Dabei ist abzustellen auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet. Weiterhin ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt, dass Werbeanlagen in innerstädtischen Bereichen grundsätzlich zu den üblichen Erscheinungsformen gehören, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt. Deshalb können Werbeanlagen dort nur ausnahmsweise zu einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrs führen.

Die Ortsdurchfahrt des Teilortes ist bereits jetzt mit Werbeanlagen versehen; zudem befinden sich dort noch eine Tankstelle und eine Bäckerei, sodass ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer bereits jetzt mit dem Vorkommen von Werbeanlagen entlang der Ortsdurchfahrt rechnet. Schließlich handelt es sich hierbei um ein als Mischgebiet zu qualifizierendes Gebiet, in dem nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 BauNVO Werbeanlagen allgemein zulässig sind.

Im konkreten Fall kann eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die genehmigte Werbeanlage aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Bei der errichteten Werbeanlage erfolgt nur ein statischer Plakatanschlag, es findet kein automatischer Bildwechsel statt. Die Werbeanlage wird nicht hinterleuchtet, sondern angestrahlt, insoweit tritt kein Lichtauswurf aus der Anlage selbst heraus. Die Werbeanlage ragt nicht in den Straßenraum hinein. Die Ortsdurchfahrt des Teilortes verläuft eher gerade und insgesamt übersichtlich, eine komplexe und schwierige Verkehrssituation ist am Vorhabenstandort daher ausgeschlossen. Beim Vorhabenstandort handelt es sich auch nicht um einen Unfallschwerpunkt. Die dortige Lichtsignalanlage wird nicht verdeckt, ebenso wenig wird ein Verkehrszeichen verdeckt.

Schließlich ist von Verkehrsteilnehmern auszugehen, die die höchstzulässige Geschwindigkeit einhalten und die zudem bei der Ein- und Ausfahrt von einmündenden Straßen und Zufahrten einschließlich der dortigen Bushaltestelle die entsprechende Sorgfalt walten lassen und die den Sorgfaltspflichten der Straßenverkehrsordnung Folge leisten.

2.2.2 Verunstaltungsverbot

Die Werbeanlage wirkt nicht verunstaltend.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 LBO sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht

verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt eine Verunstaltung im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1, 1. Alternative LBO vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht nur beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand geschaffen würde. Dies ist dann der Fall, wenn die Störung erheblich, d. h. wesentlich ist. Maßgebend ist dabei das Empfinden des gebildeten Durchschnittsbetrachters, d. h. eines für ästhetische Eindrücke offenen, jedoch nicht besonders empfindsamen und geschulten Betrachters. Die bauliche Anlage muss zu einem Zustand führen, der als grob unangemessen empfunden wird, das Gefühl des Missfallens weckt sowie Kritik und den Wunsch nach Abhilfe herausfordert. Ob eine Werbeanlage eine solche Wirkung hervorruft, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, wobei auch die Funktion des jeweils betroffenen Baugebiets zu berücksichtigen ist. Bei Plakatanschlagtafeln ist ferner zu beachten, dass sie durch ihre Großflächigkeit besonders stark in Erscheinung treten und dass die wechselnden Plakatschläge nach Form, Farbe und Inhalt nur nach dem Gesichtspunkt einer möglichst eindringlichen Wirkung auf den Betrachter, nicht aber unter Berücksichtigung des jeweiligen Anbringungsortes gestaltet werden.

Bei der Ortsdurchfahrt handelt es sich um eine typische Ortsdurchfahrt, die von gewerblichen Nutzungen sowie von älteren Gebäuden geprägt ist. Gründe für eine besondere Schutzbedürftigkeit aus dem bestehenden Ortsbild heraus liegen für diesen Straßenzug nicht vor. Ein gebildeter Durchschnittsbetrachter wird die Anlage, zumal solche beleuchteten Anlagen im ländlichen Raum noch nicht häufig vorkommen, gerade aus dem Grund, weil sie neu sind, als unschön empfinden. Im räumlichen Kontext mit der Ortsdurchfahrt, wo solche Anlagen typischerweise zu erwarten sind, führt die Anlage jedoch nicht zu einem als grob unangemessen empfundenen Zustand.

2.2.3 Abstandsflächen

Die Werbeanlage bedarf aus bauordnungsrechtlicher Sicht keiner Abstandsflächen.

Zwar müssen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LBO vor Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 LBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen allgemein 0,4 der Wandhöhe, nach Satz 2 der Vorschrift darf sie jedoch 2,50 m nicht unterschreiten.

Im konkreten Fall liegt eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung der baulichen Anlage im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LBO vor. Danach sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, in den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig, soweit sie nicht höher als 2,50 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m² beträgt. Die Werbeanlage ist zwar mit 5,30 m deutlich höher

als 2,50 m, allerdings beträgt im konkreten Fall die Wandfläche der Werbeanlage mit 20,14 m² (3,80 m x 2,80 m + gedachte Fläche des Monofußes 3,80 m x 2,50 m) weniger als 25,00 m². Im Ergebnis ist die Werbeanlage damit ohne eigene Abstandsflächen zulässig, da für eine Generierung von Abstandsflächen beide im Gesetz genannten Maße (2,50 m und 25,00 m²) überschritten sein müssten.

Aufgrund der Abstände zur Grenze des Grundstücks des Petenten von 10,50 m sowie zum Gebäude selbst (14,50 m), tritt keine unzulässige Verschattung des Grundstücks ein, die Abstände betragen nämlich ein Vielfaches dessen, was ein Wohngebäude auch mit deutlich größerer Kubatur und damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundstück des Petenten hinsichtlich der Beleuchtung aushalten müsste.

Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben auch bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Da dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, hatten die Bauherren einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Soweit der Petent eine Gesetzesänderung des Bauplanungsrechts begehrt, besitzt das Land Baden-Württemberg auf Grund von Art. 72 Absatz 1 Grundgesetz (GG) keine Gesetzgebungskompetenz, da der Bund durch das BauGB von seinem durch Art. 72 Absatz 1 GG i. V. m. Art. 74 Absatz 1 Nr. 18 GG eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, bodenrechtliche Vorschriften zu erlassen. Es steht dem Petenten frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht steht den Gemeinden insbesondere mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBO das Instrument zur Verfügung, Anforderungen an derartige Werbeanlagen durch Satzung zu erlassen. Die Anforderungen betreffen ihre äußere Gestaltung und können sich hierbei erstrecken auf die Art der Anlage oder Einrichtung, auf die Größe, auf den Aufstellungs- oder Anbringungsort, auf die Farbe, auf den Werkstoff und auf die Ausführung. Diese Möglichkeit bleibt den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit unbenommen, ist aber nur aus den in § 74 Absatz 1 Satz 1 LBO genannten Gründen eröffnet. Im Rahmen einer Novellierung der Landesbauordnung wurde geprüft, § 11 Absatz 4 LBO, der die Errichtung von Werbeanlagen in Wohngebieten beschränkt, auf weitere Gebiete auszudehnen.

Nach der aktuellen Novellierung sieht die Landesbauordnung in § 11 Absatz 4 nun auch eine Ausdehnung auf Dorfgebiete vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die aktuelle Novellierung der Landesbauordnung in § 11 Absatz 4 nunmehr auch eine Ausdehnung auf Dorfgebiete vorsieht. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

9. Petition 16/2724 betr. Verkehrswesen

Die Petentin beanstandet insbesondere Verstöße in einem verkehrsberuhigten Bereich und wendet sich gegen die angekündigte Anordnung der Verkehrsbehörde, einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) anstelle des verkehrsberuhigten Bereichs einzurichten.

Sachverhalt:

Im Jahr 2000 hatte das Landratsamt als Verkehrsbehörde auf Antrag der Stadt für einen Teilbereich der betreffenden Straße einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 der Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) angeordnet.

In der Folgezeit sei es nach Ansicht der Petentin aufgrund der hohen Frequentierung der gesamten Straße vermehrt zu Verkehrsverstößen vor allem durch überhöhte Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gekommen, was zu einer erhöhten Lärmbelastung führe. Problematisch sei zudem die hohe Anzahl an Linien- und Schulbussen, die durch die Engstelle fahren. Entgegenkommende Pkw müssten häufig auf den Gehweg ausweichen. Ursache der Erhöhung des Verkehrsaufkommens sei die Anbindung eines neuen Wohngebietes.

Mit Schreiben vom 16. August 2017 wandte sich die Petentin erstmals an das Ministerium für Verkehr. Daraufhin fand am 18. Januar 2019 ein Ortstermin statt.

Bei der Besprechung waren neben Vertretern des Regierungspräsidiums auch Vertreter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde des Landratsamtes, der Polizei und der Stadt sowie die Petentin selbst anwesend. Die von der Petentin vorgebrachten Argumente sind dabei eingehend geprüft worden, die Sach- und Rechtslage wurde ihr ausführlich erläutert.

Als Ergebnis der Besprechung wurde festgestellt, dass der aktuell bestehende verkehrsberuhigte Bereich nicht (mehr) der geltenden Rechtslage entspricht und keinen weiteren Bestand haben kann. Es käme allenfalls die Einrichtung einer Tempo 20- oder Tempo 30-Zone in Betracht. Hiergegen wendet sich die Petentin mit ihrer Petition und hält ihre vorgebrachten Beanstandungen aufrecht.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Mit dem Verkehrszeichen 325.1 StVO kann ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet werden. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) kommt ein verkehrsberuhigter Bereich dem Grunde nach nur für einzelne Straßen oder Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion auf der Straße und sehr geringem Verkehr in Betracht.

Das Straßenbild im vorliegenden Fall vermittelt optisch eine Separierung zwischen Fahr- und Fußgängerverkehr, was einem verkehrsberuhigten Bereich,

also der gemeinsamen Nutzung des Verkehrsraums durch alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, widerspricht. Auch die vom Gesetzgeber geforderte „überwiegende“ Aufenthaltsfunktion als Voraussetzung für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist nicht erkennbar.

Zwar lag der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) zwischen 600 und 700 Fahrzeugen am Tag und erfüllt damit die vom Gesetzgeber vorgegebene Anordnungsvoraussetzung eines „sehr geringen Verkehrs“. Dieser ist in der Regel mit bis zu 500, maximal bis zu 1.000 Fahrzeugen am Tag anzulegen.

Problematisch ist jedoch, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die für einen verkehrsberuhigten Bereich erforderliche Schrittgeschwindigkeit trotz mobiler Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen nicht annehmen. Die gefahrene Geschwindigkeit in diesem Bereich, die von 85 Prozent der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und von 15 Prozent überschritten wird (V85), liegt mit 27 km/h deutlich darüber. Zur Durchsetzung einer niedrigeren Geschwindigkeit wären gestalterische Maßnahmen notwendig, die u. a. auch erwarten lassen, dass die Geschwindigkeitsreduzierung auf mehr Akzeptanz stößt. In Betracht käme zum Beispiel eine Möblierung des Straßenraums durch alternierende Parkstände oder Einbauten. Die Stadt hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, muss jedoch auch andere Belange, wie zum Beispiel den öffentlichen Personennahverkehr berücksichtigen. Die Stadt hat sich für die Einrichtung einer Tempo 20-Zone entschieden. Auch eine solche Tempo 20-Zone stellt eine Ausgestaltungsmöglichkeit des Straßenraums nach dem sogenannten „shared space“-Prinzip dar.

Die Stadt hat unter Bezugnahme auf die gemeinsame Besprechung vom 18. Januar 2018 die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo 20-Zone) anstelle des verkehrsberuhigten Bereichs beantragt. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 10. April 2018 eine Tempo 20-Zone angeordnet.

Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der bestehenden Verkehrsregelung besteht für die Petentin nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht. Die Entscheidung des Landratsamts ist fach- und rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Das Rechts- und Ordnungsamt des Landratsamts wird auch zukünftig regelmäßig mobile Geschwindigkeitsüberwachungen durchführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

10. Petition 16/2773 betr. Friedhofswesen

Der Petent begehrt, die Friedhofspflicht für Urnen abzuschaffen und schlägt hierfür ein ökologischeres Beerdigungskonzept (Verstreuung der Asche Verstorbener an Bäumen außerhalb von Friedhöfen) vor.

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) regelt in § 33 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1, dass die Aschen Verstorbener nur auf Friedhöfen bestattet werden dürfen.

Eine Ausnahmeregelung von der Friedhofspflicht sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz derzeit nicht vor.

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg wurde zuletzt im Jahr 2014 geändert. Im Rahmen der Novellierung wurde die Lockerung der Friedhofspflicht intensiv diskutiert; der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden.

Es gibt derzeit weder im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg noch bei den Landtagsfraktionen (soweit bekannt) Überlegungen, die Friedhofspflicht (insbesondere für Urnen) abzuschaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 16/2928 betr. Bestattungswesen

Der Petent begehrt, die Friedhofspflicht für Urnen abzuschaffen und die Verstreuung der Asche von Verstorbenen zuzulassen.

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) regelt in § 33 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1, dass die Aschen Verstorbener nur auf Friedhöfen bestattet werden dürfen. Eine Ausnahmeregelung von der Friedhofspflicht sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz derzeit nicht vor.

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg wurde zuletzt im Jahr 2014 geändert. Im Rahmen der Novellierung wurde die Lockerung der Friedhofspflicht intensiv diskutiert; der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden.

Es gibt derzeit weder im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg noch bei den Landtagsfraktionen (soweit bekannt) Überlegungen, die Friedhofspflicht (insbesondere für Urnen) abzuschaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

12. Petition 16/2464 betr. Versorgungsbezüge

Die Petentin wendet sich gegen die Kürzung ihres Ruhegehalts aufgrund des Bezugs eines Witwengeldes und begehrt eine Überprüfung ihrer Versorgungsbezüge im Hinblick darauf, ob diese rechtmäßig sind und den Grundsätzen des Berufsbeamtentums und des öffentlich-rechtlichen Treueverhältnisses entsprechen. Sie ist der Ansicht, dass die beruflichen Leistungen ihres verstorbenen Mannes nicht hinreichend finanziell gewürdigt werden. Ihre Hinterbliebenenversorgung sehe nach einem unangemessenen, ungerechten, enteignungsähnlichen Vorgang aus. Des Weiteren wendet sie ein, dass nicht nachvollziehbare Darstellungen einen großen Aufklärungsbedarf verursachen würden.

Die Petentin erhält vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) seit dem 1. Oktober 2012 ein Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A12 Endstufe 12. Ihr Ehemann war ebenfalls Beamter und ist am 17. April 2018 verstorben. Er erhielt zuvor auch ein Ruhegehalt aus Besoldungsgruppe A 12 Endstufe 12. Seit dem 1. Mai 2018 hat die Petentin Anspruch auf Witwengeld.

Die Versorgungsbezüge der Petentin sind aufgrund des Zusammentreffens von zwei Versorgungsbezügen (Ruhegehalt und Witwengeld) nach § 70 Absatz 4 Landesbeamtensversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) zu regeln. Das Witwengeld ist auf das Ruhegehalt in gesetzlich näher bestimmter Weise anzurechnen. Durch die Anwendung der Ruhensregelung nach § 70 Absatz 4 LBeamVGBW, d. h. der Anrechnung des Witwengeldes auf das Ruhegehalt, verbleibt der Petentin die Mindestbelassung (Gesamtbezüge in Höhe des Ruhegehalts +20 Prozent des Witwengeldes). Die Versorgungsbezüge betragen nach Vornahme der Ruhensregelung zum Stand 1. August 2018 brutto 3.921,61 Euro (1.820,75 Euro [gekürztes] Ruhegehalt +2.100,86 Euro Witwengeld).

Die Regelung der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nach § 70 Absatz 4 LBeamVGBW wurde der Petentin durch die Änderungsmitteilung 1/2018 vom 19. Juni 2018 mitgeteilt. Gegen diese Mitteilung hat die Petentin mit Schreiben vom 6. Juli 2018 Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde bislang nicht begründet. Im Hinblick auf das anhängige Petitionsverfahren wird vom LBV über den eingelegten Widerspruch bis zur abschließenden Entscheidung im Petitionsverfahren nicht entschieden. Mit einem weiteren Schreiben vom 6. Juli 2018 bat die Petentin um Aufklärung eines bei ihr eingegangenen Zahlbetrags vom 29. Juni 2018, welche mit Schreiben vom 12. Juli 2018 durch Übersendung der dazugehörigen Bezügemitteilung für Juli 2018 erfolgt ist.

Die Petentin reagierte auf die Bezügemitteilungen für August 2018 mit einer E-Mail an die Präsidentin des LBV vom 23. Juli 2018, eine Kopie schickte sie an den Ministerpräsidenten. Die Petentin teilte in dieser E-Mail u. a. mit, dass die Bezügemitteilung zum Ruhegehalt sowie die Änderungsmitteilung zu § 70 Absatz 4 LBeamVGBW für sie nicht nachvollziehbar

seien. Zur Klärung bot die Petentin auch ein persönliches Gespräch an. Das LBV nahm auf diese E-Mail mit Schreiben vom 1. August 2018 Stellung und erklärte der Petentin, wie die eigenen Bezüge der Petentin aufgrund der Ruhensregelung des § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW gekürzt werden. Des Weiteren wurde ihr mitgeteilt, dass es bei Besoldungserhöhungen aufgrund der automatisierten Abrechnung im LBV nachfolgend noch zu Berichtigungen kommen kann. Der Petentin wurde zudem vom LBV angeboten, die Auszahlungen der vergangenen Monate in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Mit ihrer Eingabe begehrt die Petentin eine Überprüfung ihrer Versorgungsbezüge im Hinblick darauf, ob diese rechtmäßig sind und den Grundsätzen des Berufsbeamtentums und des öffentlich-rechtlichen Treueverhältnisses entsprechen. Sie ist der Ansicht, dass die beruflichen Leistungen ihres verstorbenen Mannes nicht hinreichend finanziell gewürdigt werden. Ihre Hinterbliebenenversorgung sehe nach einem unangemessenen, ungerechten, enteignungsähnlichen Vorgang aus. Des Weiteren wendet sie ein, dass nicht nachvollziehbare Darstellungen einen großen Aufklärungsbedarf verursachen würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu Recht werden die Versorgungsbezüge der Petentin seit 1. Mai 2018 nach § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW geregelt.

Die Versorgungsansprüche einer verbeamteten Person stellen kein direktes Äquivalent zu den von ihr bzw. dem verstorbenen Ehegatten erbrachten Leistungen dar. Vielmehr stellt die Beamtin/der Beamte während ihrer/seiner Dienstzeit dem Dienstherrn ihre/seine Arbeitskraft zur Verfügung und erhält im Gegenzug für sich und die Angehörigen eine amtsangemessene Alimentation. Hinsichtlich der Konkretisierung dieser Alimentation hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum.

Nach § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW, der im Zuge der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 aus dem bis dahin geltenden § 54 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) des Bundes in das LBeamtVGBW übernommen wurde, hat eine Anrechnung des Witwengeldes auf das Ruhegehalt zu erfolgen. Durch diese Anrechnungsvorschrift soll eine Doppelalimentation aus öffentlichen Mitteln begrenzt werden.

Erwerben Ruhestandsbeamtinnen und -beamte einen Anspruch auf Witwengeld, so erhalten sie nach § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze nach § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVGBW. Die Höchstgrenze beträgt 71,75 Prozent aus den dem Witwengeld zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Bei Überschreiten der Höchstgrenze wird der frühere Versorgungsbezug – im vorliegenden Fall also das Ruhegehalt – um den übersteigenden Betrag gekürzt. Bei der Kürzung ist dabei zu beachten, dass nach § 70 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des neuen Ver-

sorgungsbezugs – im vorliegenden Fall des Witwengeldes – zurückbleiben. Dadurch wird das Ruhen des Ruhegehalts der Petentin auf einen verfassungsrechtlich gebotenen Betrag der Mindestbelassung begrenzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. November 2011 (Aktenzeichen 2 C 39/10) die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbelassungsregelung bejaht. Die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbelassungsregelung des § 54 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG (entspricht § 70 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW) begrenzt die nach § 54 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG durchzuführende Ruhensberechnung. Sie greift in den Fällen ein, in denen es nach der Höchstbetragsregelung des Satzes 1 dazu käme, dass der Witwe/dem Witwer ansonsten höchstens noch die eigene oder sogar weniger als die eigene Versorgung ausgezahlt werden würde. Die Regelung gewährleistet mit ihren beiden Rechengrößen zunächst den betragsmäßigen Erhalt des eigenen Ruhegehalts. Dieses unterliegt dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG), weil der Versorgungsberechtigte es „erdient“ hat. Mit der anderen Rechengröße gewährleistet die Mindestbetragsregelung, dass auch dieser Gruppe von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wenigstens ein Sockelbetrag des vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleibt.

Dieser Zweck der Mindestbetragsregelung des § 54 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG bestätigt sich durch seine Entstehungsgeschichte. Sie wurde durch das Siebte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) eingefügt, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und der Überlebenden bzw. dem Überlebenden wenigstens einen Rest des vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs zu erhalten.

Zum Stand 1. August 2018 beträgt die Höchstgrenze im konkreten Fall der Petentin 3.501,44 Euro (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Witwengeld errechnet). Das eigene Ruhegehalt (3.501,44 Euro) der Petentin und das Witwengeld (2.100,86 Euro) betragen zusammen 5.602,30 Euro. Somit wäre das Ruhegehalt als früherer Versorgungsbezug grundsätzlich um den übersteigenden Betrag von 2.100,86 Euro zu kürzen, sodass nach der Anrechnung ein Ruhegehalt von 1.400,58 Euro verbleiben würde. Die Mindestbelassungsregelung in § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW führt allerdings dazu, dass 1.820,75 Euro an Ruhegehalt verbleiben, da die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt (3.501,44 Euro) zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes (420,17 Euro) zurückbleiben dürfen. Die Gesamtbezüge betragen zum Stand 1. August 2018 Euro somit 3.921,61 Euro (1.820,75 Euro Ruhegehalt + 2.100,86 Euro Witwengeld).

Die sich zugunsten der Petentin ergebenden Gesamtbezüge stellen somit eine hinreichende Grundlage für eine amtsangemessene Lebensgestaltung dar. Von einem enteignungsähnlichen Vorgang kann nicht ausgegangen werden.

Soweit in den Bezügemitteilungen rückwirkend Kürzungen erfolgt sind, beruhen diese darauf, dass das automatisierte Abrechnungssystem des LBV sowohl die Zahlungseinstellung der Versorgungsbezüge des verstorbenen Ehemannes, die Zahlungsaufnahme der Witwenbezüge, die Anrechnung des Witwengeldes auf das Ruhegehalt als auch die Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2018 und deren Besteuerung umsetzen musste, wobei sich Bereinigungen nicht vermeiden ließen.

Die Versorgungsbezüge werden vom LBV entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des LBeamtVGBW gewährt. Die Vorgehensweise des LBV ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

13. Petition 16/1955 betr. Angelegenheit des Nachlassgerichts, Verfahrensdauer u. a.

Die Petentin beanstandet eine aus ihrer Sicht überlange Verfahrensdauer in einer Nachlasssache bei einem ehemaligen Bezirksnotariat.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Tante der Petentin verstarb am 19. November 2003. In der Nachlasssache war zunächst ein Teil der Erben unbekannt. Es wurde daher am 11. November 2004 zunächst ein Teilerbschein erteilt. Zu einer Schwester der Erblasserin war nicht bekannt, ob diese noch lebt und ggf. im Falle ihres Vorversterbens Abkömmlinge hinterlassen hat. Für diese unbekanntes Erben, deren Erbteil 9/40 des Nachlasses beträgt, wurde ein Nachlasspfleger eingesetzt. Auch dieser konnte den Verbleib der Schwester der Erblasserin jedoch nicht ermitteln. Für zusätzliche Probleme bei der Erbenermittlung sorgte, dass sowohl der Ehepartner der Schwester als auch der Vorname des Ehemannes der Schwester zunächst von den Verwandten falsch mitgeteilt wurden.

Das von der Petentin beantragte Verfahren zur Todeserklärung konnte nicht durchgeführt werden, da die Schwester der Erblasserin bereits im Jahr 1952 Deutschland verlassen hat, wohl um mit ihrem griechischen Ehemann nach Griechenland zu ziehen.

Ein Erbenaufruf wurde von den Erben zunächst aus Kostengründen abgelehnt. Am 16. Mai 2012 konnte sodann vom Nachlassgericht der öffentliche Erbenaufruf in Auftrag gegeben werden. Hiernach meldeten sich weder die Schwester der Erblasserin noch etwaige Abkömmlinge dieser. Auch zu ihrem Verbleib ergaben sich keine neuen Hinweise.

Der Teilerbschein über den der Nachlasspflegschaft unterliegenden Anteil von 9/40 des Nachlasses wurde am 17. August 2016 erteilt. Hiernach war von Seiten des Nachlassgerichts nichts mehr zu veranlassen. Die entsprechende Auszahlung an die Erben obliegt dem

Nachlasspfleger. Das Nachlassgericht konnte davon ausgehen, dass dies unmittelbar nach der Erteilung des zweiten Teilerbscheins vom Nachlasspfleger unaufgefordert erledigt wird. Dieser hat nunmehr jedoch erst am 9. März 2018 seine Abschlussvergütung beantragt. Nach Angaben des Nachlasspflegers wird die Auszahlung des Erbteils an die Erben im Anschluss an die Vergütungsfestsetzung erfolgen. Dieser Antrag auf Vergütungsfestsetzung wird derzeit vom Nachlassgericht geprüft – auch hinsichtlich der Frage etwaiger Verjährungen von Vergütungsansprüchen.

Mit einer zeitnahen Erledigung kann nach Zusage des für die Vergütungsfestsetzung zuständigen Nachlassgerichts und des Nachlasspflegers gerechnet werden.

Das Petitionsschreiben wurde von der Petentin zusätzlich an das Oberlandesgericht und das Ministerium der Justiz und für Europa gerichtet.

Das Oberlandesgericht hat das Schreiben zur Beantwortung dem Landgericht übermittelt. Am 8. Februar 2018 wurde der Petentin vom Landgericht mitgeteilt, dass seitens des Nachlassgerichts alles erledigt ist und die endgültige Abwicklung vom Nachlasspfleger vorzunehmen ist. Der Vorgang war darüber hinaus bereits im Jahr 2015 Gegenstand einer durch die Petentin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde. Auch die in diesem Zusammenhang vom Landgericht durchgeführten Ermittlungen haben – abgesehen von der zeitlichen Verzögerung der Bearbeitung in den Jahren 2012 bis 2015 – keine Versäumnisse seitens des zuständigen Nachlassrichters beim Notariat ergeben.

Das an das Ministerium der Justiz und für Europa gerichtete Schreiben wurde mit Schreiben vom 14. März 2018 dahingehend beantwortet, dass nach Erteilung der beiden Teil-Erbscheine seitens des Nachlassgerichts insoweit nichts mehr zu veranlassen ist und von einem zeitnahen Abschluss der Nachlassverwaltung ausgegangen wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass diesbezügliche Weisungen an das Nachlassgericht nicht erteilt werden können, da die Nachlassgerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Die von der Petentin vorgetragenen Vorwürfe gegen das Nachlassgericht sind gemäß dem aktuellen Verfahrensstand nicht begründet.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass, nachdem im Dezember 2018 ein neuer Nachlasspfleger bestellt wurde, sich das Nachlassverfahren in ordnungsgemäßer Abwicklung befindet. Es sind keine weiteren Beanstandungen bekannt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem sich das Nachlassverfahren in ordnungsgemäßer Abwicklung befindet, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stauch

21. 03. 2019

Die Vorsitzende:
Böhlen